

16 SECT. I. CAP. II. Von denen Unterthanen und Landen,

„Erfurth, und die Catholische Geistlichkeit in Erfurth, so weit solche in dem Thuringischen Kreis begriffen, neben denjenigen, was Thro in der Grafschaft Mansfeld, und in Thuringen, Inhalts der zwischen Churfürsten Augusto und dem Stifte Halberstadt, Montags nach Severi den 26. Octobr. 1573. aufgerichteten Wechsel-Beschreibung und mit dem Erz-Stift, und mit dem Capitul zu Magdeburg ergangenen Permutation-Abschieds d. d. 1. Januarii anno 1579. und sonst in gedachter Grafschaft Mansfeld, gebühret. So viel aber die Dörffer Auerstädt, Nieder-Topffstädt, den Comtur-Hof zu Weisensee, den Morungischen Rittersitz, oder das Haus zu Sangerhausen, Valentin Melchior von Haussen Rittersitz oder Wohnhaus zu Schdnstädt, das hiebevor Garemannische, jeho Heinrichs Christoph von Hopffgarthen Gut zu Grossen-Gottern, das Guth und Dorff Ober-Reusen, die Wüstungen Bücht- und Tünchhausen, wie auch Schdnwerda betrifft: (Dessen letzternhalber es doch bey denen disfalls ergangenen Urtheilen, wie auch wegen Nieder-Topffstädt, bey der hiebevor beliebten, und angeordneten Commission verbleibet) ist solches alles auf weiteres Vernehmen ausgestellet, und immittelst bis zu Erörterung im vorigen Stande, auch der Steuer wegen, auf Maß und Weise, wie unten beym 40. Punct n. i. mehrers enthalten, gelassen... Und haben Thro Churfürstliche Durchlaucht, Johannes Georgius II. d. d. 14. Augusti anno 1658. die besondere Versicherung gegeben, daß die Schriftsäcige Ritterschafft in Thuringen, bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben, und davon niemahln abgesondert werden soll, siehe den zwischen Churfürst Johann Georg II. und Herzog Johann Adolphen

d. d. 12. Maj. anno 1681. errichteten Torgauischen Vergleich, wegen der Thuringischen Schriftsässen, in denen Aemtern Weisenfels und Freyburg, ap. Eund. P. Spec. Abtheil. 4. Abs. 2. pag. 208. Hierben ist zu notiren, daß, wenn derer Schriftsässen Lehn-Güter in Thuringen apert werden, solche dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weisenfels anheimfallen ib. all. Recess. conf. S. II. Cap. I. §. 10. n. VIII. cc. fin. sind also lediglich die in Amte Sachsenburg einbezirkte Schriftsässen, unter Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weisenfels stehen geblieben Rec. Eluc. §. 1.

§. VII. Bey dem Fürstenthum Querfurth, welches in denen Magdeburgischen eximirten Aemtern und Städten Querfurth, Jüterbock, Dahme und Burg besteht, und deshalb eximirte Aemter benennet werden, weiln dieselbe vom Erz-Stifte getrennet worden, ist hier zu bemerken, daß, nachdem Herzog Augustus, postulirter Administrator des Stifts Meissen und Burgen, zu Folge des väterlichen Churfürstlichen Testaments, mit Consens derer Canonicorum diese Stifter der Chur auf ewig incorporiren lassen, er dagegen diese vier eximirten Aemter, welche durch den Prager Frieden, vermidge eines hierüber errichteten Neben-Recessus d. d. 30. Maj. anno 1635. dem Churfürste überlassen, und durch den Westphälischen und Osnabrückischen Friedens-Schlüß d. anno 1648. Art. XI. §. 9. als ein unmittelbares Reichs-Fürstenthum bestätigt worden, in eben solcher Qualität überkommen, per Recess. d. d. Dresden den 22. April. anno 1657. (ap. Lützig T. A. P. Spec. Cont. II. Abth. 4. Abs. 2. pag. 501.) Weiln nun diese vier Aemter aus dem Erz-Stift Magdeburg ausgezogen waren, so machten Thro Churfürstliche Durch-

Von dem immediateu
Fürsten-
thum Quer-
furth.